

**BEKANNTMACHUNG  
 FÜR DIE BERUFSBEFÄHIGUNG ALS**

**LEBENSMITTELTECHNOLOGEN  
 2025**

**I SESSION - BEGINN DER PRÜFUNGEN**

Die Staatsprüfungen werden, für die **ERSTE SESSION**, am **25. Juli 2025** beginnen und werden nach dem vom Bewertungskommission zu erstellenden Prüfungskalender fortgeführt.

**II SESSION - BEGINN DER PRÜFUNGEN**

Die Staatsprüfungen werden, für die **ZWEITE SESSION**, am **14. November 2025** beginnen und werden nach dem vom Bewertungskommission zu erstellenden Prüfungskalender fortgeführt.

**ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN**

Diejenigen, die einen Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen stellen möchten, müssen, um die Qualifikation zur Berufsbefähigung der **LEBENSMITTELTECHNOLOGEN** zu erhalten, einen der folgenden Abschlüsse erworben haben:

<p style="text-align: center;"><b><u>Laurea</u></b>            (Studientitel der alten Studienordnung gemäß M.D. 509/99)            - Scienze delle Preparazioni Alimentari            - Scienze e Tecnologie Alimentari</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>Laurea Specialistica</u></b>            (Studientitel der alten Studienordnung gemäß M.D. 509/99)            - Classe 78/S - Scienze e Tecnologie agroalimentari</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>Laurea magistrale - DM 270/04</u></b>            - Classe LM-70 - Scienze e tecnologie alimentari</p>

**PRÜFUNGEN**

Gemäß der [Ministerialverordnung vom 19.06.2025](#) besteht die Staatsprüfung zur Qualifikation in der Berufsausübung für die erste und zweite Session des Jahres 2025 aus allen in den [Regelung](#) vorgesehenen Prüfungen, die in Anwesenheit durchgeführt werden müssen

**EINSCHREIBEFORMULAR  
 FRIST UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN**

Der unterzeichnete Antrag auf Zulassung (Formular veröffentlicht unter <https://www.unibz.it/it/faculties/agricultural-environmental-food-sciences/esami-di-stato/tecnologo-alimentare/>), muss bei sonstigem Ausschluss von der Teilnahme am Staatsexamen

**im Zeitraum vom 23. Juni bis zum 30. Juni 2025 für die 1. SESSION**

**im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 21. Oktober 2025 für die 2. SESSION**

mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- **Eingang der Zahlungsgebühr für die Zulassung zu den berufsbefähigenden Prüfungen** gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 21. Dezember 1990, vorbehaltlich etwaiger späterer Anpassungen, in Höhe von **49,58 €** auf das Postkonto Nr. 1016 der Agenzia delle Entrate - Centro Operativo di Pescara - Tasse Scolastiche oder per Banküberweisung an Agenzia delle Entrate - Centro Operativo di Pescara - Tasse scolastiche- IBAN: IT45 R 0760103200 000000001016 (Verwendungszweck: Zulassungsgebühr für die Eignungsprüfungen)
- **Nachweis des für die Zulassung zum Staatsexamen erforderlichen Studientitels:**
  - **In Italien erlangte Studientitel:** Eigenerklärung gemäß Art. 46 des DPR 445/2000 des akademischen Titels über den erlangten Studientitel
  - **Im Ausland erlangte Studientitel:** Dekret des Rektors bezüglich der Anerkennung des im Ausland erworbenen akademischen Titels oder Eingangsbestätigung des Antrags für die Anerkennung des akademischen Titels: Die Dokumentation, die die Anerkennung des ausländischen Abschlusses bestätigt, muss in jedem Fall vor Beginn der Staatsprüfung bei der Verwaltung vorgelegt werden, andernfalls werden die Teilnehmer\*innen von der Prüfung ausgeschlossen. Gemäß Gesetz Nr. 188 vom 12. Februar 1992 können italienische Staatsangehörige, die einen österreichischen akademischen Abschluss erworben haben, bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit Vorbehalt zur Staatsprüfung zugelassen werden.
  - **Noch nicht erlangter Studientitel:** Kandidaten, die ihren akademischen Titel nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen erlangen müssen eine Eigenerklärung gemäß Artikel 46 des DPR 445/2000 vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Bewerbung für die Abschlussprüfungen eingereicht haben, und das entsprechende vorgesehene Datum angeben (siehe Abschnitt „Einschreibung Absolvent\*innen“).
- **Kopie eines gültigen Personalausweises**
- **etwaige Bescheinigungen**, aus denen hervorgeht, dass besondere Hilfsmittel oder längere Zeiträume für die Durchführung der Prüfungen erforderlich sind.

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung erklären die Kandidaten/die Kandidatinnen in eigener Verantwortung, gemäß D.P.R. 20/10/98 n. 403, dass sie die notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfüllen.

- **Zahlung mittels PagoPA-Zahlschein** der Anmeldegebühr in Höhe von **€ 260,00**. **Nach der Übermittlung des Anmeldeformulars erhalten die Kandidaten\*innen eine E-Mail mit dem PagoPa-Einzahlungsschein.** Die Zahlung kann online über das PagoPA-Portal (<https://www.pagopa.gov.it/>) oder durch Vorlage des ausgedruckten Einzahlungsnachweises bei einer der am PagoPA-System teilnehmenden Banken oder bei den an PagoPA angeschlossenen Zahlungsdienstleistern erfolgen. Die Liste der vereinbarten Payment Service Provider (PSP) ist auf der AGID-Website (<https://www.pagopa.gov.it/it/dove-pagare>) veröffentlicht.  
**Die Zahlungen müssen innerhalb der Anmeldefrist erfolgen.**

Die Bewerber\*innen können die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen nur an einem in der Tabelle im Anhang der Ministerialverordnung Nr. 427 vom 19.06.2025 aufgelisteten Prüfungssitz beantragen. Die Angabe von mehr als einem Prüfungsort ist ein Ausschlussgrund.

## EINSCHREIBUNG ABSOLVENTEN\*INNEN

- An der ersten Prüfungssession **können auch diejenigen teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Abschluss haben**, sofern sie ihren Studientitel **bis zum 18. Juli 2025 erlangen**.  
 Der Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung muss in jedem Fall **bis zum 30. Juni 2025** eingereicht werden.
- An der zweiten Prüfungssession **können auch diejenigen teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Abschluss haben**, sofern sie ihren Studientitel **bis zum 06. November 2025 erlangen**.  
 Der Antrag auf Zulassung muss in jedem Fall **bis zum 21. Oktober 2025** eingereicht werden.

## EINSCHREIBUNG IN FRÜHERE PRÜFUNGSSESSIONEN ABWESENDE ODER DURCHGEFALLENE KANDIDAT\*INNEN

- Kandidat\*innen, die an einer Session der Staatsprüfung teilgenommen haben, sich jedoch zurückgezogen haben oder die Prüfung nicht bestanden haben, gelten als „durchgefallen“. Durchgefallene Kandidaten können die Prüfung wiederholen, wobei sie verpflichtet sind, alle einzelnen Tests zu wiederholen, einschließlich derjenigen, die in der vorherigen Session bestanden wurden. Sie müssen innerhalb der Frist einen neuen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen einreichen und die Gebühren erneut entrichten.
- Kandidat\*innen, die zu einer Session zugelassen sind und zur Prüfung nicht erscheinen, können beantragen, an der darauffolgenden Session teilzunehmen, indem sie innerhalb der Frist einen erneuten Antrag einreichen und für die erforderlichen Unterlagen (geleistete Zahlungen usw.) auf den vorangehenden Antrag verweisen. In diesem Fall bleiben sowohl die Anmeldegebühr (vorbehaltlich einer Anpassung im Falle einer Erhöhung des Betrags) als auch die staatliche Gebühr von 49,58 € gültig.

## VERSPÄTETE ANTRÄGE

- Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen, die nach den in M.V. 427 vom 19.06.2025 festgelegten Fristen eingereicht werden, können angenommen werden, wenn der Rektor in seinem unzweifelhaften Urteil der Ansicht ist, dass die Verzögerung bei der Einreichung der Anträge aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt ist.
- Verspätete Anträge müssen auf jeden Fall alle vorgeschriebenen Unterlagen enthalten, sonst werden sie nicht berücksichtigt. Sie müssen außerdem, wenn möglich, eine Begründung für die Verzögerung enthalten.
- Aus organisatorischen und technischen Gründen und um eine effiziente und geordnete Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten, müssen verspätete Anträge bis zum **02.07.2025** für die erste Session und bis zum **23.10.2025** für die zweite Session, eingereicht werden.

## PRÜFUNGSERGEBNISSE

Die Prüfungskommission:

- erstellt das Protokoll der Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, indem sie jedem Kandidaten/jeder Kandidatin die Gesamtnote zuweist
- erstellt eine alphabetisch geordnete Liste derjenigen, die die Prüfung bestanden haben (ABILITATI), mit Angabe der Gesamtnote; diese Liste wird online unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.unibz.it/it/faculties/agricultural-environmental-food-sciences/esami-di-stato/tecnologo-alimentare/>  
 Die vorgenannte Veröffentlichung gilt als einziges Mittel zur rechtlichen Bekanntmachung und dient der persönlichen Benachrichtigung aller betroffenen Kandidaten\*innen.

## SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die im Antrag auf Zulassung und in den entsprechenden Anlagen enthaltenen personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Abwicklung dieses Verfahrens und in Anwendung der geltenden Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet. Die Daten werden - von den zur Datenverarbeitung zuständigen Personen - mit manuellen, informatischen und telematischen Mitteln im Rahmen und zu den oben genannten Zwecken unter Einhaltung der von der Universität getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet. Der Inhaber der Datenverarbeitung ist die Freie Universität Bozen, mit Sitz im Universitätsplatz Nr. 1, 39100 Bozen, in der Person der Präsidentin und des gesetzlichen „pro tempore“ Vertreters. Der Datenschutzbeauftragte der Freien Universität Bozen ist unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen: [privacy@unibz.it](mailto:privacy@unibz.it).

## EINREICHUNG DES ZULASSUNGSANTRAGS UND WEITERE INFORMATIONEN

- Die Staatsprüfungen werden nach der von den Präsidenten der Prüfungskommission bestimmten Reihenfolge stattfinden und mittels Bekanntmachung auf der Webseite: <https://www.unibz.it/it/faculties/agricultural-environmental-food-sciences/esami-di-stato/tecnologo-alimentare/> und unmittelbar vor dem Tag des Prüfungsbeginns veröffentlicht.
- Die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungskommissionen wird unter <https://www.unibz.it/it/faculties/agricultural-environmental-food-sciences/esami-di-stato/tecnologo-alimentare/> vor Beginn der Prüfungen veröffentlicht.
- Die für die Verwaltungsverfahren zur Zulassung zu den Staatsprüfungen zuständige Einrichtung ist die folgende:  
 Fakultät für Agrar-, Umwelt- und Lebensmittelwissenschaften – Universitätsplatz, 5 - 39100 BOZEN Tel. 0471-017029  
 Verfahrensverantwortliche Frau Dott. M. Magdalena Vigl, Leiterin des Fakultätssekretariats  
 Bezugsperson: Dott. Francesca Presutti, Fakultätsverwaltung
- Das Teilnahmegesuch muss vollständig ausgefüllt und leserlich unterschrieben werden, und dem Fakultätssekretariat gemeinsam mit der Kopie eines gültigen Personalausweises (Identitätsausweis, Reisepass, Führerschein) eingereicht werden:
  - E-MAIL: [state.exams@unibz.it](mailto:state.exams@unibz.it)
  - Per Post mit Einschreiben mit Empfangsbestätigung an: Freie Universität Bozen – Sekretariat der Fakultät für Agrar-, Umwelt- und Lebensmittelwissenschaften z.H Francesca Presutti – Universitätsplatz 5, 39100 Bozen. Bei Anträgen, die per Post eingereicht werden, gilt, zur Einhaltung der in M.V. und in dieser Mitteilung festgelegten Fristen, der vom Postamt angebrachte Poststempel als Ursprungsnachweis;
  - Sekretariat der Fakultät für Agrar-, Umwelt- und Lebensmittelwissenschaften, Universitätsplatz 5, 39100 Bozen - Büro K3.11/ Francesca Presutti.

---

**FREIE UNIVERSITÄT BOZEN**

**FAKULTÄT FÜR AGRR-, UMWELT- und LEBENSMITTELSCHAFTEN**

Verfahrensverantwortliche Dott. M. Magdalena Vigl, Leiterin des Fakultätssekretariats

Bezugsperson: Dott. Francesca Presutti, Fakultätsverwaltung – [state.exams@unibz.it](mailto:state.exams@unibz.it)

Universitätsplatz, 5 - 39100 Bozen (Italien) - Tel +39 0471 017000 – Fax +39 0471 017009 – <http://www.unibz.it>

Steuernummer 94060760215 - Cassa di Risparmio IBAN IT72 T060 4511 6190 0000 0009 004